Satzung

des Seniorenbeirates der Stadt Frankenberg (Eder)

aufgrund der §§ 5 und 8c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankenberg (Eder) durch Beschluss vom 24.09.2026 folgende Satzung für den Seniorenbeirat beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Angelegenheiten der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern der Stadt Frankenberg (Eder) sowie den zugehörigen Stadtteilen. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die diese Zielgruppe berühren.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat sowie die Ausschüsse hören den Seniorenbeirat in allen Angelegenheiten an, die die Zielgruppe betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Seniorenbeirat entweder eine Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Seniorenbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.

(3) Der Seniorenbeirat soll die städtischen Körperschaften, die mit Angelegenheiten von Senioren befasst sind, in allen anstehenden Fragen beraten und unterstützen. Hierzu gehören folgende Aufgaben:

a) Beratung bei Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für die o.g. Zielgruppe.

b) Unterstützung bei der Durchführung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für die Zielgruppe.

c) Weitergabe von Informationen über mögliche Hilfsangebote.

(4) Der Seniorenbeirat hat darüberhinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Zielgruppe betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Seniorenbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

(5) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Seniorenbeirat die Bedürfnisse, Belange und Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern besonders zu vertreten, Kontakte zu pflegen und zu erweitern.

(6) Soweit Initiativen in der Seniorenarbeit bestehen, sollen diese gefördert und ggf. koordiniert werden.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

(1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus

1. der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden

sowie jeweils einer sachkundigen Vertretung, die benannt wird von:

2. den in Frankenberg ansässigen Seniorenresidenzen / Alten- und Pflegeheimen
3. den örtlichen Körperschaften der öffentlichen Religionsgemeinschaften
4. dem VdK – Ortsverband Frankenberg

Ferner gehören dem Seniorenbeirat an:

5. je eine Vertretung der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen
6. ein Mitglied des Magistrats
7. je ein Mitglied der Seniorenclubs aus den Stadtteilen

Die Mitglieder werden von den örtlichen Initiativen oder Vereinen bzw. Organisationen, die eine spezifische Abteilung oder spezifische Angebote unterhalten sowie den politischen Organisationen gegenüber dem Stadtverordnetenvorsteher benannt.

(2) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats ergibt sich aus Abs. 1.

(3) Die zu benennenden Mitglieder sollten das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden von der Stadt Frankenberg (Eder) für die Dauer einer Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Das Mitglied wird von der jeweiligen Institution spätestens vier Wochen nach Beginn der neuen Legislaturperiode benannt und entsprechend der Stadt Frankenberg (Eder) mitgeteilt. Scheidet ein Mitglied aus, wird für den Rest der Amtszeit auf Vorschlag der betroffenen Institutionen ein neues Mitglied bestellt. Die benannten Mitglieder müssen ihren Wohn- oder Dienstort in Frankenberg (Eder) haben.

§ 3 Vorstand

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen in der ersten (konstituierenden) Sitzung aus ihrer Mitte

1. eine oder einen Vorsitzenden
2. eine oder einen stellvertretenden Vorsitzenden
3. eine oder einen Schriftführer/in
4. eine oder einen stellvertretenden Schriftführer/in

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.

(2) Der Personenkreis nach Abs. 1 bildet den geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) Vertretung des Seniorenbeirats nach Außen
b) Vorbereitung der Sitzungen des Seniorenbeirates und Ausführung bzw. Weiterleitung dessen Beschlüsse.
c) Berichterstattung über die eigene Tätigkeit vor dem Seniorenbeirat.

(3) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Seniorenbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Seniorenbeirates

Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Die oder der Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Frankenberg (Eder) lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates an. Fehlt ein Mitglied des Seniorenbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.

(3) Ein Mitglied des Seniorenbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates beruft die Mitglieder des Seniorenbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Seniorenbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher oder elektronischer Einladung an alle Mitglieder des Seniorenbeirates und an den Magistrat sowie an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens 7 Kalendertage liegen.

§ 7 Öffentlichkeit und Veröffentlichung

(1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt, sofern nicht durch Beschluss des Seniorenbeirates die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen des Seniorenbeirats werden nach den von der Stadt Frankenberg (Eder) in ihrer Hauptsatzung getroffenen Regelung öffentlich bekannt gemacht.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Seniorenbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Teilnahmerecht sonstiger Vertreter/innen

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Der Magistrat kann weitere Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates entsenden. Des Weiteren können die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

(2) Die Stadt Frankenberg (Eder) erhält zu jeder Sitzung eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung (einschließlich aller Anlagen). Vertretungen der städtischen Körperschaften und der Verwaltung sind berechtigt, an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und haben Rede- und Antragsrecht. Vertretungen anderer Institutionen, Behörden und Organisationen, aber auch Gäste, können durch Beschluss des Seniorenbeirates mit beratender Stimme eingeladen werden.

(3) Interessierten unabhängigen Senioren wird auf Antrag die Möglichkeit der Mitarbeit durch den Vorstand eröffnet.

§ 10 Anträge für den Seniorenbeirat

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können Anträge in den Seniorenbeirat einbringen, soweit sie Angelegenheiten der Zielgruppe betreffen.

(2) Die Anträge sollen schriftlich oder elektronisch an die oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirates gestellt werden. Die oder der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.

(3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Seniorenbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.

(4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11 Ändern der Tagesordnung

Der Seniorenbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12 Hausrecht während der Sitzungen

Die/Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie/Er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie/Er haben weiterhin das Recht,

a) die Sitzung zu unterbrechen/ zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
b) die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungszimmer zu verweisen,
c) bei störender Unruhe unter den Zuhörenden die Zuhörerplatze des Sitzungszimmers räumen zu lassen, wenn sich die Störung nicht anders beseitigen lässt.

Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Niederschrift (Protokoll)

(1) Über die Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Bei der konstituierenden Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer und ein Mitglied als stellvertretende/r Schriftführer/in bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse und Wahlen enthalten.

(2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende stellt der Stadt Frankenberg (Eder), den Mitgliedern des Seniorenbeirats, dem Magistrat und der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eine Kopie der Niederschrift zur Verfügung. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(3) Sind Mitglieder des Seniorenbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Seniorenbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

§ 14 Auslagenersatz

Der/Die jeweils amtierende Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält eine Pauschale von 10,00 €/Monat als Auslagenersatz.

§ 15 Unterstützung durch die Verwaltung

Der Seniorenbeirat kann sich zur Unterstützung seiner Tätigkeit an die Verwaltung wenden. Die erforderlichen Kopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Frankenberg (Eder), den 25.09.2026

Eckes
Bürgermeisterin